



## Statuten

### I. NAME, ZWECK UND SITZ DES VEREINS

#### Artikel 1

Unter dem Namen Musikschule Dietikon (MSD) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB.

#### Artikel 2

Der Verein ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen von Dietikon eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung. Musikschülerinnen und Musikschüler aus anderen Gemeinden können in die MSD aufgenommen werden. Die Stadt Dietikon subventioniert den Musikunterricht für in Dietikon wohnhafte Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren.

#### Artikel 3

Der Verein hat seinen Sitz in Dietikon.

#### Artikel 4

Der Verein ist Mitglied der Vereinigung der Jugendmusikschulen des Kantons Zürich (VJMZ) und des Verbandes der Musikschulen Schweiz (VMS).

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Artikel 5

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Für einen Elternteil von Musikschülerinnen und -Schülern und für Musikschülerinnen und -Schüler über 20 Jahre ist die Mitgliedschaft obligatorisch. Juristische Personen können dem Verein als Gönner beitreten.

#### Artikel 6

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

#### Artikel 7

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Schuljahres erfolgen.

#### Artikel 8

Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag. Die Mitgliederversammlung bestimmt alljährlich die Höhe der Beiträge.

#### Artikel 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



**MUSIKSCHULE  
DIETIKON**

Statuten Seite 2

### **III. ORGANISATION**

#### **Artikel 10**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Schulleitung
- d) Rechnungsrevisoren

#### **Artikel 11**

Die Mitgliederversammlung ist ordentlicherweise durch den Vorstand im ersten Semester des Kalenderjahres einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durchgeführt werden.

#### **Artikel 12**

Mitgliederversammlungen sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und mit Abgabe der Traktandenliste einzuberufen. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

#### **Artikel 13**

Die Musiklehrerinnen und Musiklehrer können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

#### **Artikel 14**

Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt die folgenden Geschäfte:

- a) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Genehmigung des Voranschlages
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Abnahme der Jahresberichte
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Ausschluss von Mitgliedern

#### **Artikel 15**

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem Einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

#### **Artikel 16**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Präsidentin / der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung ernannt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Schulpflege, der Stadtrat und die Stadtjugendmusik Dietikon sind je durch eine Delegierte / einen Delegierten im Vorstand vertreten. Die Schulleiterin / der Schulleiter und eine Vertretung des Lehrkörpers der Musikschule Dietikon nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse des Vorstandes sind zulässig.



**MUSIKSCHULE  
DIETIKON**

Statuten Seite 3

**Artikel 17**

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Er behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Mittelbeschaffung und Verwaltung
- b) Wahl und Abberufung der Schulleitung und der Musiklehrerinnen und Musiklehrer
- c) Behandlung von Anträgen der Schulleitung
- d) Verhandlungen mit Behörden
- e) Gewährung von Stipendien und Freiplätzen
- f) Festsetzung der Löhne der Musiklehrerinnen und Musiklehrer nach den Richtlinien der VJMZ
- g) Regelung der Unterschriftenberechtigten
- h) Festsetzung der Schulgelder
- i) Abänderung oder Ergänzung des Reglements über die Schulgelder
- k) Abänderung oder Ergänzung der Schulordnung
- l) Ausschluss von Schülerinnen / Schülern

**Artikel 18**

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem Einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

**Artikel 19**

Die Schulleitung besteht aus der Schulleiterin / dem Schulleiter, dem Sekretariat und der Musikschulkommission.

Der Schulleiterin / dem Schulleiter unterliegt die musikalisch-pädagogische Führung der MSD. Sie / er erstellt den Aufsichtsplan, nach welchem die Mitglieder der Musikschulkommission den Unterricht besuchen. Jede Musiklehrerin / jeder Musiklehrer ist mindestens zweimal jährlich zu besuchen.

Das Sekretariat besorgt die gesamte Rechnungsführung und die Administration. Der Vorstand ist berechtigt, die Sekretariatsarbeit ganz oder zum Teil an Drittpersonen zu übertragen, die nicht dem Verein angehören.

**Artikel 20**

Die Musikschulkommission besteht aus der Schulleiterin / dem Schulleiter (Vorsitz), einer Vertreterin / einem Vertreter des Vorstandes und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Zusätzlich delegiert die Stadtjugendmusik Dietikon zwei Mitglieder in die Musikschulkommission der MSD.

**Artikel 21**

Die Musikschulkommission unterstützt die Schulleiterin / den Schulleiter in folgenden Belangen:

- a) Aufsicht über den Unterricht
- b) Antrag auf Abberufung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern
- c) Antrag über die Durchführung neuer Kurse
- d) Antrag auf Ausschluss von Schülerinnen / Schülern

Der Vorstand kann der Musikschulkommission weitere Aufgaben übertragen.

Die Musikschulkommission wird durch die Schulleiterin / den Schulleiter zu Sitzungen einberufen. Die Musiklehrerinnen und Musiklehrer können mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.



**MUSIKSCHULE  
DIETIKON**

Statuten Seite 4

**Artikel 22**

Die Vereinsrechnung wird auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

**Artikel 23**

Als Revisionsstelle amtiert die RPK des Gemeinderates der Stadt Dietikon.

**Artikel 24**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erfolgen. Verläuft eine erste Abstimmung ergebnislos, so entscheidet in einer zweiten Abstimmung die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind Vermögen und Akten der Stadt Dietikon zu übergeben, zuhanden einer späteren Neugründung eines Vereins mit gleichen oder ähnlichen Zwecken.

**Artikel 25**

Die vorliegenden Statuten bedürfen im Falle einer Änderung, Ergänzung oder Ausserkraftsetzung der Zustimmung der Schulpflege und des Stadtrates Dietikon.

09.04.96 rs